

Kurztitel

Schaumweinsteuergesetz 1995

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 702/1994

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.05.2000

Beachte

Tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft
(vgl. § 48 Abs. 1).

Text**Steuersätze**

- § 41. (1) Die Zwischenerzeugnissteuer beträgt 700 S je Hektoliter.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse
1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder
 2. die bei +20 Grad C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen,
- 2 000 S je Hektoliter.